

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 152-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.500

Eingereicht am: 21.08.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 1366/2018 vom 19. Dezember 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zu wenig stationäre Behandlungsplätze in geschlossenen Einrichtungen

Am 4. April 2018 berichteten der *Quotidien Jurassien* und das *Journal du Jura* über einen Fall vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Es geht um einen rückfälligen Jugendlichen mit einer «schweren psychischen Störung», bei dem das Gericht im Rahmen früherer Verurteilungen nach Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine stationäre Behandlung angeordnet hat. Er wurde verurteilt und in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Beim Beschuldigten war allerdings schon einige Monate zuvor eine Massnahme angeordnet und wegen Platzmangels in einer entsprechenden Einrichtung wieder aufgehoben worden. Dieser Jugendliche wurde von einem Tag auf den anderen freigelassen, ohne jegliche Betreuung. Er wurde wieder rückfällig und vom Regionalgericht zu einer neuen Massnahme verurteilt.

Dieser Fall scheint nicht einzigartig zu sein, denn angeblich kommt es bei französischsprachigen Verurteilten immer wieder zum Problem, dass die geschlossenen Therapieeinrichtungen überfüllt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Massnahmen nach Artikel 59 StGB konnten wegen Platzmangel nicht vollzogen werden bzw. wie viele Massnahmen wurden aus diesem Grund aufgehoben?
2. Wie viele französischsprachige Häftlinge mussten in deutschsprachige Einrichtungen eingewiesen werden?

3. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit, bis ein Inhaftierter seine Massnahme in einer französischsprachigen Einrichtung beginnen kann?
4. In welchen Einrichtungen (mit wie vielen Plätzen) können Französischsprachige aus dem Kanton Bern betreut werden?
5. Gibt es für die Übernahme solcher Fälle eine interkantonale Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen?
6. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um diesen Mangel an Therapieplätzen in geschlossenen Einrichtungen zu beheben und die Wartezeit zu verkürzen?
7. Über welche Mittel verfügen Inhaftierte nach der Verurteilung, um während des Straf- und Massnahmenvollzugs unentgeltliche Rechtspflege zu erhalten, um sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten zu lassen? In wie vielen Fällen wurde den Verurteilten eine amtliche Verteidigerin oder ein amtlicher Verteidiger zugewiesen?

Begründung der Dringlichkeit: Derzeit sind mehrere französischsprachige Häftlinge von Platzmangel und ungeeigneter Platzierung betroffen. Diese Situation muss unverzüglich geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Einweisung in eine geeignete Einrichtung nach einer Verurteilung zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgt möglichst zeitnah. Die Einweisungsbehörde ist dabei an das bestehende Angebot von Institutionen gebunden. In der Anfang 2018 veröffentlichten Justizvollzugsstrategie¹ wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs ein erheblicher Platzmangel besteht. Insbesondere betreffend die Behandlungsplätze in geschlossenen psychiatrischen Kliniken (v.a. zwecks Behandlung von Massnahmen nach Art. 59 StGB) ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern über keine eigenen solche Plätze verfügt, weder im deutsch- noch im französischsprachigen Kantonsgebiet.

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist daher gezwungen, Einweisungen und Verlegungen in ausserkantonale Institutionen vorzunehmen. Da die ausserkantonalen Institutionen regelmässig voll belegt sind und Wartelisten bestehen, können die Gerichtsurteile nicht immer unmittelbar nach deren sachlichen Notwendigkeit bzw. nach Eintritt der Rechtskraft vollzogen werden. Dies führt in der Regel zu einer verzögerten Umsetzung der gerichtlich angeordneten Massnahme, welche im Einzelfall mehrere Monate betragen kann.

Die dabei entstehende Wartezeit wird vom AJV nach bestem Wissen und Gewissen möglichst kurz gehalten, kann aber nicht wirklich verkürzt werden, weil oftmals schlicht zu wenig geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Französischsprachige Fälle nach Art. 59 StGB werden regelmässig in Institutionen der Westschweizer Kantone eingewiesen. Auch in diesen Kantonen besteht aber erhebliches Platzdefizit für Behandlungen nach Art. 59 StGB.

Beim AJV warten durchschnittlich zwischen 10-15 Personen auf die Einweisung in eine geeignete Massnahmenvollzugsinstitution nach Art. 59 StGB. Das AJV verfügt über keine statistischen Erhebungen zu Aufhebungen von Massnahmen infolge Platzmangels.

¹ <https://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2018/02/2018-02-19-justizvollzugsstrategie-de.pdf>

Ziffer 2

Hierzu werden keine spezifischen statistischen Erhebungen gemacht. Diese Problematik ist aber bekannt. In den jeweiligen Einzelfällen wird stets mit Hochdruck daran gearbeitet, praktikable Lösungen (insb. in Zusammenarbeit mit Vollzugsinstitutionen in Kantonen der Romandie, vgl. Antwort zu Frage 4 und 5) zu finden. Es gibt aber immer Einzelfälle, welche infolge Platzmangels in der Westschweiz in eine Institution der Deutschschweiz eingewiesen werden.

Ziffer 3

Es werden keine statistischen Erhebungen betreffend die effektiven Wartezeiten durchgeführt. Diese sind aufgrund verschiedenster Kriterien (Diagnose, Verurteilung, bisheriger Vollzugsverlauf etc.), die sich allesamt auf die Platzierungsmöglichkeiten auswirken, jeweils sehr einzelfallabhängig und können einige Tage bis zu mehrere Monate betragen.

Ziffer 4

Grundsätzlich können die im Kanton Bern verurteilten französischsprachigen Personen in alle vier zur Verfügung stehenden Justizvollzugsanstalten (JVA) des Kantons Bern eingewiesen werden. Für die Durchführung von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB stehen die JVA Hindelbank für Frauen und die JVA St. Johannsen für Männer zur Verfügung. Falls eine dortige Einweisung aus Platz- oder anderen Gründen nicht möglich sein sollte, erfolgt meist eine Einweisung in eine Institution eines Kantons in der Romandie (vgl. Antwort zu Frage 5).

Ziffer 5

Der Kanton Bern ist auf die interkantonale Zusammenarbeit mit den anderen französischsprachigen Kantonen angewiesen, da es im Kanton Bern mengenmässig zu wenig Verurteilungen von französischsprachigen Personen zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB gibt, um dafür eine eigene kantonale Vollzugseinrichtung zu betreiben. Aus diesem Grund steht das AJV mit den Institutionen der Westschweiz im Austausch. Problematisch ist, wie bereits erwähnt, dass auch in der Westschweiz zu wenige Angebote zur Verfügung stehen und der eigene Bedarf natürlich prioritär behandelt wird.

Ziffer 6

Es ist dem Regierungsrat hinlänglich bekannt, dass insgesamt ein Platzmangel im Bereich des Massnahmenvollzugs besteht. Dies ist nicht einzig ein die französischsprachigen verurteilten Personen betreffendes Phänomen. Die Justizvollzugsstrategie sieht denn auch verschiedene Massnahmen vor, um diesem Problem entgegenzuwirken. Es sollen insbesondere durch Neubauten und Sanierungen zusätzliche Vollzugsplätze geschaffen werden. Im Bereich der Massnahmen sieht die Justizvollzugsstrategie folgende Möglichkeiten vor (Ziff. 6.6.4.):

Der Eigenbedarf des Kantons Bern an forensisch-klinischen Plätzen zwecks Durchführung von stationären strafrechtlichen Massnahmen wurde analysiert und auf 30 Plätze erhoben. Nach den Ergebnissen einer aktuellen wissenschaftlichen Befragung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern, stach die alternative Umnutzung und/oder Erweiterung der forensisch-psychiatrischen Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) klar heraus. Die Alternative eines Klinikneubaus war zwar hinsichtlich Präferenz ebenfalls ein Favorit, sie ist jedoch hinsichtlich Machbarkeit und Umsetzung mit deutlichen Nachteilen behaftet.

Ziffer 7

Es steht jeder verurteilten Person während des Straf- oder Massnahmenvollzugs frei, sich von einer Rechtsvertreterin oder einem Rechtsvertreter juristisch beraten und vertreten zu lassen. Zumal es sich beim Justizvollzugsverfahren im Kanton Bern um ein Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) handelt, besteht keine Pflicht zur notwendigen bzw. amtlichen Verteidigung, wie dies bspw. in der Strafprozessordnung für gewisse Strafverfahren vorgesehen ist. Betreffend die gegebenenfalls zu gewährende unentgeltliche

Rechtspflege sind im Justizvollzugsverfahren sodann die Art. 111 bis 113 VRPG massgeblich. Im AJV werden betreffend den Einsatz von (unentgeltlichen) Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern keine Statistiken erhoben.

Verteiler

- Grosser Rat